



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 2015

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 4. 2015	Bek. d. Finanzministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 17. April 2015	472
21210	17. 6. 2015	Apothekerkammer Nordrhein Änderung der Ergänzenden Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 17. Juni 2015	476
2160	21. 7. 2015	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	476
7820	23. 7. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse	476
79023	20. 7. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	481
20021	6. 8. 2015	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u.d. Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen	497

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 7. 2015	Polizeipräsidium Mönchengladbach Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	498

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 17. April 2015**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 –IV
v. 27.7.2015

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (veröffentlicht mit der Bek. d. Finanzministeriums – B 4500-1-IV – v. 8.11.2006 – S.MBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 17. April 2015**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 11. April 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

- § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015,
- § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015,
- Anlage B für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015.

§ 2**Änderung des TV-Ärzte**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2016
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. April 2016“
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen

– einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und

– gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 4 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen je drei Stufen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. April 2015 18,46 Euro,

– ab 1. April 2016 18,87 Euro.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

b) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„; maßgebend für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

9. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „; § 236a oder § 236b“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. März 2017,“.

bb) In Buchstaben b und c wird jeweils das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe d werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.
 - dd) In Buchstabe e werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 28. Februar 2013“ gestrichen.
 - ee) In Buchstabe g wird das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.
11. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2015,
- b) § 2 Nummern 1 bis 6, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. April 2015 und
- c) § 2 Nummer 7 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2015

Anlage A

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.312,45 im 1. Jahr	4.556,89 im 2. Jahr	4.731,47 im 3. Jahr	5.034,11 im 4. Jahr	5.394,93 im 5. Jahr	5.535,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.691,73 ab dem 1. Jahr	6.168,97 ab dem 4. Jahr	6.587,99 ab dem 7. Jahr	6.823,45 ab dem 9. Jahr	6.951,81 ab dem 11. Jahr	7.129,23 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.129,23 ab dem 1. Jahr	7.548,25 ab dem 4. Jahr	8.147,68 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.386,31 ab dem 1. Jahr	8.985,73 ab dem 4. Jahr	9.462,95 ab dem 7. Jahr			

Anlage B

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. April 2016 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.407,32 im 1. Jahr	4.657,14 im 2. Jahr	4.835,56 im 3. Jahr	5.144,86 im 4. Jahr	5.513,62 im 5. Jahr	5.657,44 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.816,95 ab dem 1. Jahr	6.304,69 ab dem 4. Jahr	6.732,93 ab dem 7. Jahr	6.973,57 ab dem 9. Jahr	7.104,75 ab dem 11. Jahr	7.286,07 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.286,07 ab dem 1. Jahr	7.714,31 ab dem 4. Jahr	8.326,93 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.570,81 ab dem 1. Jahr	9.183,42 ab dem 4. Jahr	9.671,13 ab dem 7. Jahr			

21210

**Änderung
der Ergänzenden Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatz-
versorgung der Apothekerkammer Nordrhein
vom 17. Juni 2015**

Die Ergänzende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2013 (MBL NRW. 2014 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die Geschäftsführung und“ werden die Wörter „ein(e) Mitarbeiter(in)“ durch die Wörter „die/der Abteilungsleiter(in)“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bankanweisungen sind, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 (a) und (b), von jeweils zwei der in Abs. 1 genannten Personen zu unterschreiben, nicht aber von der/dem Präsident(in)/(en) und der/dem stellvertretenden Präsident(in)/(en) gemeinsam.“

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Bankanweisungen in allen Bereichen gilt:

(a) Die/der Hauptgeschäftsführer(in) und die/der Geschäftsführer(in) des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein können jeweils einzeln bis zu einem Zahlungsbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro unterzeichnen.

(b) Die/der Abteilungsleiter(in) der Finanzbuchhaltung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein kann alleine bis zu einem Zahlungsbetrag in Höhe von 20.000,00 Euro unterzeichnen.“

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bankanweisungen, die gemäß Abs. 2 nur von der Geschäftsführung oder einem Mitglied der Geschäftsführung und der/dem Abteilungsleiter(in) der Finanzbuchhaltung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein unterzeichnet wurden, bedürfen der zeitnahen Bestätigung durch die/den Präsident(in)/(en) oder die/den stellvertretende(n) Präsident(in)/(en).“

5. Der bisherige Wortlaut des § 10 wird § 10 Abs. 1.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu angefügt:

„(2) Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung vom 17. Juni 2015 beschlossenen Änderungen der Ergänzenden Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Karl g u t h

Die vorstehende Änderung der Ergänzenden Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein für die Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 17. Juni 2015 wird hiermit ausgefertigt wie beschlossen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Juli 2015

gez. Lutz E n g e l e n

Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBL NRW. 2015 S. 476

2160

**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 21.7.2015

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Internationale Jugendgemeinschaftsdienste – Bundesverein – e.V.“ wird gestrichen.
2. Der Träger „Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.“ wird gestrichen.

– MBL NRW. 2015 S. 476

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Informations-, Qualitäts- und
Absatzförderungsmaßnahmen land- und
ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 6 – 2661.11.01 –
v. 23.7.2015

1

Rechtsgrundlagen

1.1

Rechtsgrundlagen der Förderung sind:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.2

Weitere Normen:

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14),
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16),
- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4

Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) werden in Abhängigkeit des Fördergegenstandes entweder auf der Grundlage von Freistellungsverordnungen oder auf der Grundlage der De-minimis-Verordnungen gewährt.

Die konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Fördergegenständen erfolgt unter Nummer 4 dieser Richtlinie, insbesondere wird auf die Artikel 20, 21 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 verwiesen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht vorliegen, wer-

den Beihilfen im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnung gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

2

Begriffsbestimmungen

2.1

„Landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 aufgeführt sind.

2.2

„Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse, die durch Einwirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen und den in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen nicht entsprechen (Nicht-Anhang I-Erzeugnisse).

2.3

„Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

2.4

„Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen erfolgt.

2.5

„Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen“: Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

2.6

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen entsprechend der Definition der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

2.7

„Bereichsübergreifende Maßnahme“: Maßnahme, die sowohl die Bereiche Produktion und Verarbeitung als auch Handel umfasst.

2.8

„Gesamte Wertschöpfungskette“: umfasst Betriebe der Landwirtschaft, Unternehmen der Erstverarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe, das Ernährungshandwerk, Weiterverarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Lebensmittel-Großhandel und Lebensmitteleinzelhandel.

2.9

„Zusammenschlüsse von Erzeugern“: Erzeugergruppierungen oder -organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform, die zu folgenden Zwecken gegründet wurden:

- a) Anpassung der Erzeugung und des Absatzes an die Markterfordernisse,
- b) gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel,
- c) Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit oder
- d) sonstige Tätigkeiten, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

Der Zusammenschluss muss auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein.

2.10

„Angabe ohne Gentechnik“: Ohne-Gentechnik- Kennzeichnungsmöglichkeit auf der Rechtsgrundlage des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung.

2.11

„Qualitätsregelung“: Qualitätsregelung entsprechend den Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 702/2014.

3

Zuwendungszweck

Durch die Absatzförderung der nordrhein-westfälischen Land- und Ernährungswirtschaft wird die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftstätigkeit unterstützt.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen Rechnung zu tragen,
- b) Qualitätssicherungssysteme in der Produktion von Lebensmitteln einzuführen,
- c) durch Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen,
- d) die Erhaltung der regionalen Wertschöpfung und Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den Regionen,
- e) die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben,
- f) Märkte der Zukunft zu entwickeln und Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebots zu entlasten.

4

Gegenstand der Förderung

4.1

Teilnahme an Messen und Ausstellungen auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

4.2

Erstellung von Veröffentlichungen und Durchführung von Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

4.3

Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

4.4

Werbemaßnahmen zur Förderung von Absatzaktivitäten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbraucherinformation auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für landwirtschaftliche Erzeugnisse; im Übrigen für ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014

4.5

Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen und Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014

4.6

Erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

5

Zuwendungsempfänger

5.1

Antragsberechtigt sind:

5.1.1

- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

5.1.2

- Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, wenn sie im Interesse der Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln.

5.2

Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten.

6

Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Zuwendungsempfangende müssen ihre Betriebsstätte oder Niederlassung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung in Nordrhein-Westfalen haben.

Bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen handeln.

6.2

Die Vorhaben müssen erkennen lassen, dass sie im öffentlichen Interesse liegen, zur Verbesserung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen beitragen und allen in Nordrhein-Westfalen in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

6.3

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.

6.4

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

6.5

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

An Gemeinschaftsständen müssen sich mindestens drei Unternehmen beteiligen.

Bei Gemeinschaftsständen soll ein gemeinschaftliches Erscheinungsbild im Landesdesign deutlich machen, dass es sich um Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handelt.

Die an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen haben, soweit das Land selbst mit einem Gemeinschaftsstand auf der Messe oder Ausstellung vertreten ist, ihren Auftritt mit der jeweils beteiligten Stelle abzustimmen.

Die Einbindung von Unternehmen, die nicht wenigstens eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben, oder nicht die Kriterien eines Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmens erfüllen, ist möglich, sofern diese ihren Kostenanteil selbst tragen.

Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die

Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.6

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

In den Veröffentlichungen und den Werbemaßnahmen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die

- a) entweder unter Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 fallen, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht oder
- b) unter Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 fallen, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.7

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.3 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um Veranstaltungen handeln, die im Hinblick auf innovative Strategien und Entwicklungsmaßnahmen zur Absatzförderung durchgeführt werden.

Die Maßnahmen müssen dem Erwerb von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) oder der Information dienen.

Die Anbieter der Maßnahmen müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

Die an den Maßnahmen teilnehmenden Erzeuger, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Unternehmen der Verarbeitung oder Vermarktung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

An der Veranstaltung müssen mindestens sieben Personen teilnehmen.

Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

Zahlungen werden ausschließlich an den Anbieter der Maßnahme geleistet.

6.8

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.4 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

Bei den Werbemaßnahmen muss es sich um solche handeln, die sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse als auch ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse betreffen.

Die Maßnahmen sollen der Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit, der Verbraucherinformation oder der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über generische Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung dienen.

Soweit es sich um die Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen handelt, müssen sich bei Gemeinschaftsständen mindestens drei Unternehmen

beteiligen, die mit einem gemeinschaftlichen Erscheinungsbild im Landesdesign deutlich machen, dass es sich um Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen handelt.

Bei der Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen haben die an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen, soweit das Land selbst mit einem Gemeinschaftsstand vertreten ist, ihren Auftritt mit der jeweils beteiligten Stelle abzustimmen.

Bei der Durchführung von oder Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist eine Einbindung von Unternehmen, die nicht wenigstens eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben, oder nicht die Kriterien eines Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen erfüllen, möglich, wenn diese ihren Kostenanteil selbst tragen.

Bei der Förderung von Werbemaßnahmen bedürfen Werbematerialien der Freigabe durch die Bewilligungsbehörde.

Bei der Erstellung von Studien sind die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Land- und Ernährungswirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz und Urheberrecht zur allgemeinen Nutzung, einschließlich Vervielfältigung oder Veröffentlichung, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die an den Maßnahmen teilnehmenden Erzeuger, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Unternehmen der Verarbeitung oder Vermarktung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Bei Maßnahmen, die von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Etwaige Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die geförderten Maßnahmen anfallen.

6.9

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.5 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen oder Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen setzt voraus, dass es sich um Qualitätsregelungen handelt.

Soweit die Konzeption für Unternehmen der Verarbeitung erarbeitet wird, sind die Interessen der Erzeuger in besonderer Form zu berücksichtigen und die hierfür zugrunde liegende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

6.10

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.6 gelten zudem folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um eine Qualitätsregelung handeln.

Direktzahlungen an die Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

7

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart: Projektförderung

7.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

7.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

7.4

Höhe der Zuwendung

7.4.1

Die Höhe der Förderung beträgt

für Maßnahmen nach Nummer 4.1:

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro.

für Maßnahmen nach Nummer 4.2:

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.

für Maßnahmen nach Nummer 4.3:

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20 000 Euro.

für Maßnahmen nach Nummer 4.4:

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro.

für Maßnahmen nach Nummer 4.5:

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.

für Maßnahmen nach Nummer 4.6:

bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 Euro pro Betrieb und pro Jahr.

7.4.2

Die Fördersätze für Maßnahmen, welche

- a) die Ziele der Förderung nach Nummer 3 bereichsübergreifend entlang der gesamten Wertschöpfungskette umsetzen oder

- b) ausschließlich den Absatz von Erzeugnissen mit der Angabe „Ohne Gentechnik“ fördern,

werden um 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 7.4.1 erhöht.

Dies gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie Maßnahmen nach Nummer 4.6.

7.4.3

Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann unter Berücksichtigung von Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums eine Vollfinanzierung gewährt werden, sofern auch die unter Nummer 1 genannten rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin erfüllt sind. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen, sofern eine Maßnahme von Antragsberechtigten durchgeführt wird, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Durchführung haben.

7.4.4

Eine Zuwendung erfolgt nicht, sofern der Zuwendungsbetrag weniger als 2 000 Euro je Maßnahme beträgt.

7.5

Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängenden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

7.5.1

bei Maßnahmen nach Nummer 4.1:

Teilnahmegebühren;

Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;

Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage.

7.5.2

bei Maßnahmen nach Nummer 4.2:

Kosten von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden;

Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

7.5.3

bei Maßnahmen nach Nummer 4.3:

Kosten des Anbieters für die Veranstaltung von Maßnahmen, die dem Erwerb von Qualifikationen (einschließlich Workshops und Coaching) sowie der Information dienen. Hierzu zählen Sachausgaben für die Organisation, Referentenhonorare, Raummiete sowie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, bei mehrtägigen Veranstaltungen auch die nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen angemessenen Kosten für die Reise und Unterkunft für die Teilnehmer.

7.5.4

bei Maßnahmen nach Nummer 4.4:

Ausgaben für die Durchführung von Messen und Veranstaltungen, wie Teilnahmegebühren, Standbaukosten, Miete und Nebenkosten, Miete von Standtechnik, Standservice einschließlich Bürokommunikation, Katalogeintragen, Messemappen, Flyer, Presseveranstaltungen, Werbegeschenke (zum Beispiel Schlüsselbänder, Kugelschreiber), Ausgaben für Agenturleistungen, bei der Teilnahme an Auslandsmessen auch Ausgaben für Übersetzung;

Kosten für Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen, insbesondere um die Aufmerksamkeit für regionale Spezialitäten und eine ausgewogene Ernährung zu erhöhen;

Ausgaben für die Durchführung von Seminaren;

Ausgaben für die Erarbeitung, Machbarkeits- und Konzeptstudien;

Kosten für Produktpräsentationen mit Partnern des Handels, der Gastronomie, des Tourismus und von Großverpflegern;

Ausgaben für Fremdleistungen und -honorare, die der Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen dienen;

Ausgaben für Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation.

7.5.5

bei Maßnahmen nach Nummer 4.5:

Ausgaben für Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung oder Ausarbeitung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung.

7.5.6

bei Maßnahmen nach Nummer 4.6:

Ausgaben für den Beitritt sowie die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Qualitätsregelung.

7.6

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- b) Aufwendungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden,
- c) Aufwendungen für Projekte, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- d) Aufwendungen für Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden, unbare Eigenleistungen,
- e) Aufwendungen für Investitionen, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Kosten für Finanzierung, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Grunderwerb, Steuer- oder Rechtsberatung,
- f) Aufwendungen für Kostproben und für Bewirtung,
- g) Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- h) Aufwendungen für Verpflegung,

- i) Tagegelder für Teilnehmer von Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen,
- j) Aufwendungen für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten,
- k) Aufwendungen für Kontrollen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt oder deren Kosten nach den EU-Vorschriften von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind,
- l) Aufwendungen für Demonstrationsvorhaben,
- m) Umsatzsteuer, die nach nationalem Recht rückerstattet wird.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Bei der Förderung von Werbemaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag, spätestens jedoch vor Beginn der Werbemaßnahme Muster des Werbematerials in fünffacher Ausfertigung zu übermitteln.

Die Bewilligungsbehörde hat sich bei Maßnahmen nach Nummer 4.3 davon zu überzeugen, dass die mit der Durchführung der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zu beauftragende Stelle fachlich geeignet ist, diese durchzuführen.

Einzelbeihilfen über 60 000 Euro an Zuwendungsempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, werden ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht.

9

Verfahren

9.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der Maßnahme an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) zu stellen. Auf dessen Homepage kann der Antragsvordruck eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.lanuv.nrw.de>).

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 4.6 sind jährlich zu stellen.

Der schriftliche Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e) Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt.

9.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Der Zuwendungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

9.2.3

Soweit in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Förder-

unschädlichkeit des Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung unter Beachtung der Bestimmungen zu Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erklären.

9.3

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Der Verwendungsnachweis ist bei allen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 476

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.30 –
v. 20.7.2015

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003 (MBl. NRW. S. 1254),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S.1055),
- § 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und
- § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes vom 26. April 1980 (LFoG) (GV. NRW. S. 546).

Es werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen, zur Umsetzung von fachlichen Zielen des Naturschutzes im Wald beitragen, der Waldvermehrung dienen oder einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der vom ELER-Begleitausschuss des Landes NRW genehmigten Projektauswahlkriterien.

1.1

Sonstige Normen

Im Rahmen der Anwendung dieser Förderrichtlinie sind zu beachten und anzuwenden,

- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. 7. 2014, S. 1) insbesondere die Bestimmungen des Kapitels III Artikel 35,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549).

1.2

Die Richtlinien gliedern sich in folgende Förderbereiche

2. Naturnahe Waldbewirtschaftung
3. Naturschutzmaßnahmen im Wald
4. Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie
5. Forstwirtschaftlicher Wegebau
6. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

2

Naturnahe Waldbewirtschaftung

2.1

Gegenstand der Förderung

2.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, Bodenbeprobung, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft (Nummer 2.1.2), Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Nummer 2.1.3) oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dienen.

2.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch:

2.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit einer Maßnahme nach der Nummer 2.1.2.3 und für Laubholz-Naturverjüngungen.

2.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz.

2.1.2.3

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat.

2.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Über-

schwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.1.2.5

Jungbestandspflege in zuvor geförderten Kulturen mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff förderfähig.

2.1.2.6

Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtthosen).

2.1.2.7

Anlage von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (ohne Gehöfteinbindungen und Sichtschutzpflanzungen).

2.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes außerhalb von Schutzgebieten nach Nummer 3

2.1.3.1

dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 cm sowie von Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 10 festgelegte Bäume je Hektar.

2.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren

- bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern sowie
- im Bereich von Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter.

2.1.3.4

Pflanzung von heimischen Laubböhlzern und Sträuchern.

2.1.3.5

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes.

2.1.3.6

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

2.1.4

Bodenschutzkalkung zur strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und zur Steigerung der Widerstandskraft und Stabilität der Wälder.

2.1.5

Anlage von Weisergattern

2.1.6

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes auf Mitgliedsflächen, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz NRW, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie auf

Privatwaldflächen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen.

2.2.2

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund und Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für 'De-minimis'-Beihilfen eingehalten werden.

2.2.3

Zuwendungen für Maßnahmen dürfen Antragstellerinnen und Antragstellern, ausgenommen anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und denen gleichgestellten Zusammenschlüssen gemäß Nummer 2.2.1 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 Hektar nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 50 000 Euro oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern je Hektar.

Diese Einschränkung gilt nicht:

- für die Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4),
- für die Jungbestandspflege (Nummer 2.1.2.5) und
- für den Fall, für den das zuständige Ministerium eine entsprechende Sonderregelung erlässt.

2.2.4

Für Vorhaben der Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) können Zusammenschlüsse nach Nummer 2.2.1 als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald tätig werden.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Förderfähig ist der Umbau von Wäldern mit einem überwiegenden Anteil nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Baumarten oder Wäldern mit fehlenden Mischbaumarten zu naturnahen Laub-, Laubmisch-, oder Nadelmischwäldern mit einer höheren Struktur- und Artenvielfalt und damit einer höheren ökologischen Wertigkeit sowie einer höheren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

2.3.2

Die Aufforstung und die Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung derselben Baumarten des Vorbestandes und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungen für alle Aufforstungen mit Nadelholzbeimischung werden nur gewährt, wenn auf der Antragsfläche der Nadelholzanteil des Vorbestandes mindestens 50 Prozent beträgt oder betragen hat. Der Anteil des Nadelholzes an der Aufforstung darf 35 Prozent der Fläche beziehungsweise 20 Prozent in Schutzgebieten nach Nummer 3 nicht übersteigen.

Das Nadelholz darf nicht einzeln, sondern muss truppweise ohne Laubholzbeimischung mit forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden eingebracht werden.

Bei der Anlage von Waldrändern und bei Saat (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3) sowie von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (Nummern 2.1.2.7, 3.1.2.7, ist die Einbringung von Nadelholz ausgeschlossen.

2.3.3

Bei Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen (Nummern 2.1.2.2, 3.1.2.2) ist nur die Ausspflanzung von Lücken über 1 000 Quadratmetern mit Laubbaumarten zuwendungsfähig. Die Einbringung hat zumindest gruppenweise zu erfolgen.

2.3.4

Zuwendungen für Aufforstungen, ausgenommen Voranbau (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3) werden nur gewährt,

wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand angelegt oder erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

2.3.5

Mit dem Förderantrag hat die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer eine Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers vorzulegen.

Privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen, die nicht Eigentümer der Antragsflächen sind, haben eine Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzulegen, in der diese sich für den gesamten Zweckbindungszeitraum verpflichten, die Durchführung der Fördermaßnahme zu gestatten und nicht zu beeinträchtigen.

2.3.6

Nachbesserungen (Nummern 2.1.2.4, 3.1.2.4) sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen beziehungsweise dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.3.7

Bei der Durchführung der Jungbestandspflege (Nummern 2.1.2.5, 3.1.2.5) haben sich die Zuwendungsempfangenden zu verpflichten, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Der Nadelholzanteil darf nach Durchführung der Maßnahme nicht den der Ursprungskultur überschreiten.

2.3.8

Die Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in NRW, die Nummern 4.3 bis 4.5 der Empfehlungen für die Wiederbewaldung der Orkanflächen (Wiederbewaldungskonzept) und die Verwaltungsvorschrift 'Saat 2014', RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.6.2014 (MBL NRW, S. 353) sind bei allen Pflanz- oder Verjüngungsmaßnahmen anzuwenden. Sie können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

2.3.9

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen auf Flächen gewährt werden, die den Zuwendungsempfangenden zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3.10

Zuwendungen für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Ergebnisse einer Bodenanalyse gemäß Nummer 2.1.1 vorzulegen. Je 100 Hektar eines festen Rasters sind anteilig zur darin enthaltenen Kalkungsfläche 1 Probe je angefangene 25 Hektar Kalkungsfläche in gleichmäßiger, forstfachlich angemessener Verteilung zu entnehmen.

Die Entnahmestellen sind in einer maßstäblich geeigneten, amtlichen Karte unter Angabe der GPS-Koordinaten festzuhalten.

2.3.11

Forstbetriebe ab einer Größe von 50 Hektar Forstbetriebsfläche in NRW sind nur bei Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen Forsteinrichtungswerkes mit einem Nachhaltigkeitsatz förderfähig. Die betreffende Fläche, auf der die zu fördernde Maßnahme umgesetzt werden soll, muss vom Plan erfasst sein. Dies gilt auch für die an Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beteiligten Mitglieder oder an Anträgen privatrechtlicher Einrichtungen und deren Vereinigungen beteiligten Eigentümer.

2.3.12

Ausgaben für die Trägerschaft im Zusammenhang mit einer Bodenschutzkalkung sind nicht zuwendungsfähig.

2.3.13

Es ist maximal ein Weisergatter (Nummern 2.1.5, 3.1.5) je 100 Hektar besitzübergreifender Waldfläche zuwendungsfähig.

2.3.14

Im Rahmen der Waldrandpflege (Nummer 2.1.3.3, 3.1.3.3) ist die Nutzung von Bäumen mit verwertbaren Dimensionen (ab Derbholz) nicht zuwendungsfähig.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.2, 2.1.3.4, 2.1.5 und 2.1.6;
- Anteilfinanzierung bei den Nummern 2.1.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 2.1.3.3, 2.1.3.5, 2.1.3.6 und 2.1.4.

2.4.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

2.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

3

Naturschutzmaßnahmen im Wald

Maßnahmen nach diesem Förderbereich sind nur innerhalb von Schutzgebieten förderfähig.

Als Schutzgebiete gelten Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms "Warburger Vereinbarung" und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.1

Gegenstand der Förderung

3.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.

3.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch:

3.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit der Nummer 3.1.2.3 und für Naturverjüngungen.

3.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz.

3.1.2.3

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat.

3.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängen-

der Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

3.1.2.5

Jungbestandspflege in zuvor geförderten Kulturen mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter mit dem Ziel, die Bestockung an die Schutzgebietsziele anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

3.1.2.6

Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild durch:

- Wildschutzzäune,
- Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtthosen).

3.1.2.7

Anlage von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (ohne Gehöft Einbindungen und Sichtschutzpflanzungen).

3.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes

3.1.3.1

Dauerhafter Erhalt von über 120-jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 cm sowie von Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar.

3.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren

- bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern sowie
- im Bereich von Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter.

3.1.3.4

Pflanzung von heimischen Laubböhlzern und Sträuchern.

3.1.3.5

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes.

3.1.3.6

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

3.1.4

Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegter Fläche durch

- Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten,
- Verordnung, Festsetzung oder vertragliche Vereinbarung nach § 48c Absatz 3 des Landschaftsgesetzes NRW in Natura 2000-Gebieten oder
- ein abgestimmtes Naturschutzfachkonzept (Waldpflegeplan, Pflege- und Entwicklungsplan, SOMAKO / Wald-MAKO).

3.1.5

Anlage von Weisergattern.

3.1.6

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle.

3.1.7

Wertausgleich für eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl.

3.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des

Privatrechts als Eigentümer oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes auf Mitgliedsflächen, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz NRW, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie auf Privatwaldflächen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen.

3.2.2

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund und Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beihilfe finanziert werden und die Regelungen für 'De-minimis'-Beihilfen eingehalten werden.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2.3.

Abweichend von Nummer 2.3.2 dürfen die Anteile an Nadelholz oder nicht standortheimischen Baumarten an Aufforstungen 20 Prozent der Fläche nicht übersteigen. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

3.3.2

In den in Nummer 3 genannten Schutzgebieten ist die Förderung von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten ausgeschlossen.

3.3.3

Wildschutzzäune (Nummer 3.1.2.6) sind nur bei Kulturren mit der Hauptbaumart Eiche zuwendungsfähig.

3.3.4

Für die Anhebung der Zuwendung zum Erhalt von Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäumen (Nummer 3.1.3.1) von 10 auf bis zu 20 zuwendungsfähige Bäume je Hektar der Bezugsfläche innerhalb von Schutzgebieten ist eine eingehende naturschutzfachliche, unter den örtlich zuständigen Behörden (Untere Landschaftsbehörden und Landesbetrieb Wald und Holz NRW) abgestimmte Begründung erforderlich.

Die Bäume werden nur einzeln bis horstweise mit maximal 15 Bäumen je Horst über die Bezugsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Alt-, Totholz- und Biotopbäume auf der Bezugsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen.

Wurde eine Flächenförderung "Natura 2000" von 2007 bis 2013 gewährt, sind die nach dieser Richtlinie möglichen Förderbeträge je Alt- und Biotopbaum anteilig um die für die jeweilige Bezugsfläche jährlich gewährten Prämienanteile zu kürzen.

Bezugsfläche ist die Maßnahmenfläche (SOMAKO, Wald-MAKO oder Fläche gemäß Folgeregelung) oder die Bestandesfläche.

3.3.5

Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume (Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1) sind von den Zuwendungsempfangenden mittels Vermessungsbolzen (etwa 10 cm Länge und Kopfdurchmesser etwa 2,5 cm) dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren und mittels GPS zu kartieren. Die Koordinaten sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3.6

Maßnahmen auf Flächen, für die auf der Grundlage eines SOMAKO oder Wald-MAKO bereits eine flächenbezogene Natura 2000 Ausgleichszahlung gezahlt wurde, sind, ausgenommen Alt- und Biotopbaumförderung, von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 3.1.2, 3.1.3.4, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7;
- Anteilsfinanzierung bei den Nummern 3.1.1, 3.1.3.3 und 3.1.3.6;
- Vollfinanzierung bei den Nummern 3.1.3.1, 3.1.3.2 und 3.1.3.5.

3.4.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

3.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

4

Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Erstaufforstung und Saat mit Laubholz, einschließlich Anlage von Waldrändern.

4.1.2

Nachbesserung, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

4.1.3

Kultur- und Jungbestandspflege

4.1.3.1

Pflege der Erstaufforstung.

4.1.3.2

Jungbestandspflege in zuvor geförderten Kulturen mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

4.1.4

Einkommensverlustprämie

Als jährliche Zahlung für die Dauer von 10 Jahren ab Erstaufforstung zum Ausgleich des Einkommensverlustes.

4.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

4.2.1

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz NRW, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie privatrechtliche Einrichtungen als Eigentümer oder Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des

Bundeswaldgesetzes sind als Antragstellende von der Förderung ausgeschlossen.

4.2.2

Als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund und Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für 'De-minimis'-Beihilfen eingehalten werden.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1

Für die Erstaufforstung, Nachbesserung und Kulturpflege gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2.3.

4.3.2

Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstung (Nummer 4.1.3.1) dürfen nur gewährt werden

- nach Erfordernis bis zu drei Mal in den ersten 5 Standjahren nach Kulturbegründung und
- wenn die Kultur keine Mängel erkennen lässt (wie Wildverbiss, Mäusefraß), die das Förderziel in Frage stellen.

4.3.3

Eine Beimischung von Nadelholz in der Erstaufforstung ist nicht zulässig.

4.3.4

Die jährlichen Zuwendungen zur Einkommensverlustprämie werden nur gewährt, wenn die aufgeforsteten Flächen

- ordnungsgemäß gepflegt sind und
- die Mischungsverhältnisse der Erstaufforstung beibehalten sind und
- nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft, als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung oder in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung festgesetzt sind.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

4.4.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

4.4.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

4.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

5

Forstwirtschaftlicher Wegebau

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Durchführung von Wegebaumaßnahmen nach dieser

Richtlinie dienen, sowie Bauentwürfe, -ausführung und -leitung.

5.1.2

Baumaßnahmen

- Ausbau und Befestigung von Forstwirtschaftswegen
- Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen
- der Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, einfachen Brücken und Ähnlichem gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme, können aber auch einzeln bewilligt werden
- Neubau von Forstwirtschaftswegen.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes sowie Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz NRW oder dem Genossenschaftsgesetz.

5.2.2

Als Ausnahme können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie private Einzelwaldbesitzende, die nicht einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss angehören, Zuwendungsempfänger sein, sofern deren Wegeabschnitte im Bereich einer forstlichen Wegebaumaßnahme liegen und die Gesamtmaßnahme ohne deren Förderung nach forstfachlicher Einschätzung nicht sinnvoll wäre oder nicht zur Durchführung gelangen würde.

5.2.3

Auch als Mitglieder einer Rechtsperson nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund und Ländern befindet, als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Auch Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für 'De-minimis'-Beihilfen eingehalten werden.

5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1

Neubauvorhaben sollen auf der Grundlage von Planungen durchgeführt werden. Die bewilligende Stelle kann vom Antragsteller die Vorlage einer durch eine unabhängige Stelle entsprechend erstellten Planung verlangen.

5.3.2

Bei der Durchführung des forstwirtschaftlichen Wegebau sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

5.3.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Wasser-, Naturschutz- oder Forstrecht), die für die Durchführung eines Projekts erforderlich sind, sind vor der Bewilligung vorzulegen, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.

5.3.4

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebau, wie die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) sowie das Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.3.5

Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 Meter kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

5.3.6

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Rückewege und Holzlagerplätze,
- Wegerückbau, Wegeunterhaltungsmaßnahmen und Pflege von zu Wegen gehörende Anlagen,
- jegliche Wegebefestigung mit Beton- und Schwarzdecken, sowie die Verwendung von RCL-Material,
- Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenauftrieb und Wegeschränken,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, reine Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar im Bereich des Erschließungsgebietes führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde bewilligt werden.

5.3.7

Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Im Falle der Nummer 5.2.2 ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

5.3.8

Maßnahmen außerhalb des Waldes sind im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn diese zur Erreichung des Wegebauziels erforderlich sind und die Kosten des Abschnitts außerhalb des Waldes in angemessenem Verhältnis zum Abschnitt innerhalb des Waldes liegen.

5.3.9

Holzbrücken werden Standardbauweisen gleichgestellt gefördert. Sie sind im Vergabeverfahren als solche auszuscheiden.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.4.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.4.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

6

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

6.1

Gegenstand der Zuwendung

6.1.1

Förderfähig sind die Verwaltungsausgaben für 10 Jahre ab dem Tag der Anerkennung oder Satzungsgenehmigung oder nach Zusammenlegung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung des Zusammenschlusses. Dazu zählen:

- Gründungsausgaben,

- Ausgaben für die Zusammenlegung, die Fusion oder wesentliche Erweiterung von Zusammenschlüssen,
- Personal- und Reisekosten (nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes), Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung sowie Versicherungskosten,
- Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte und Software.

6.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind von der Forstbehörde anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes oder deren Satzung von der zuständigen Stelle genehmigt oder erlassen worden ist, sowie Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW, Waldwirtschafts-Genossenschaften nach dem Landesforstgesetz NRW oder dem Genossenschaftsgesetz.

6.3

Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1

Bei einer Zusammenlegung oder einer Fusion muss die Größe des neuen Zusammenschlusses mindestens 1 000 Hektar Fläche, bei Genossenschaften nach Nummer 6.2 mindestens 200 Hektar betragen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitglieder des anerkannten Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres.

6.3.2

Das Landesreisekostengesetz NRW ist anzuwenden.

6.4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

6.4.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

6.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Förderbereiche und Maßnahmengruppen.

7.1

Örtlichkeit

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

7.2

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Unternehmen und Zusammenschlüsse,

- die sich im Sinn des Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

7.3**Bagatellgrenzen**

- 2 500 Euro bei Maßnahmen nach dem Förderbereich 5 (Wegebau),
- 1 000 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum für Einkommensverlustprämien nach dem Förderbereich 4 (Erstaufforstung),
- 500 Euro bei allen übrigen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen von Antragstellenden können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf den Gesamtförderbetrag aller Einzelmaßnahmen ausgenommen der Einkommensverlustprämie bei dem Förderbereich 4.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Bodenbeprobungen in Zusammenhang mit Bodenschutz kalkungen (Nummer 2.1.1).

7.4**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

7.5**Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet,****7.5.1**

im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist)

- geförderte Anlagen, Flächen, Pflanzungen und Wege mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung und
- geförderte technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre ab Lieferung

sachgemäß zu unterhalten.

Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des 12-jährigen Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.

Wird eine Einkommensverlustprämie gewährt, beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Ende des Kalenderjahres der letzten Prämienzahlung.

Die Zuwendungsempfängenden haben sich zu verpflichten, geförderte Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume über die Zerfallsphase hinaus an ihrem Standort im Wald zu belassen.

Die Zweckbindungsfristen gelten nicht bei den Maßnahmen Bodenvorbereitung (Nummern 2.1.2.1 und 3.1.2.1), Vorrücken und Rücken mit Pferd (Nummern 2.1.6 und 3.1.6 und Bodenschutz kalkung (Nummer 2.1.4).

7.5.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel zu verwenden.

7.5.3

den Verkauf der geförderten Waldflächen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung unverzüglich anzuzeigen. Sie können die Erwerbenden veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, die Zuwendung mit Zinsen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zurückzufordern.

7.5.4

Originalbelege sind den Zuwendungsempfängenden nach Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzugeben. Sie sind bis zum Ende der Zweckbindung (Nummer 7.5.1) aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu halten.

7.5.5

die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dazu haben Auftraggeber bei anteilfinanzierten Maßnahmen Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen des Wettbewerbs zu ermitteln. Es gelten folgende Bestimmungen:

Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bis 100 000 Euro beträgt,

- können Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro nach formloser Preisermittlung (Direktkauf) vergeben werden und
- sind Aufträge mit einer Wertgrenze von über 500 Euro bis 100 000 Euro nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig zu vergeben.

Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind

- Aufträge mit einer Wertgrenze bis 15 000 Euro nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig zu vergeben,
- Aufträge mit einer Wertgrenze von über 15 000 Euro bis 50 000 Euro im Rahmen der beschränkten Ausschreibung (mindestens sechs Angebote) ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zu vergeben,
- Aufträge mit einer Wertgrenze von über 50 000 Euro öffentlich auszuschreiben.

Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes sind europaweit auszuschreiben.

Die Wertgrenzen gelten für Beträge der Auftragsvergabe ohne Umsatzsteuer.

Bei anteilfinanzierten Maßnahmen sind die Nachweise vor der Bewilligung vorzulegen. Sofern ein förmliches Vergabeverfahren nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides durchgeführt wird, hat dies spätestens mit dem ersten Verwendungsnachweis zu erfolgen.

7.5.6

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der Nummern 2.1.3.1 bis 2.1.3.3, 2.1.3.5, 2.1.5, 3.1.3.1 bis 3.1.3.3, 3.1.3.5 und 3.1.5 sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere Artikel 35 „Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ zu beachten.

7.6**De-minimis**

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.7, 2.1.6, 3.1.2.7, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 4.1.4 und 6.1.1 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro (Stand 24.12.2013), bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Grundlage ist der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Betrag.

7.7**Kumulierungsverbot**

Eine Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen), nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

7.8**Veröffentlichung und Information**

Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass für jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht werden.

8**Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwal-

tungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gelten zusätzlich die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2014, (EU) Nr. 1305/2014 und (EU) Nr. 1306/2014 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

8.1

Antragsverfahren (Antrag auf Fördermittel)

8.1.1

Der Förderantrag ist auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgegebenen Vordruck beim örtlich zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW einzureichen, das die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit prüft und bescheinigt sowie bei Bedarf weitere Nachweise verlangen kann.

8.1.2

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e) Art der Beihilfe (wie Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

8.1.3

Für Förderanträge zur Erstaufforstung (Nummer 4.1.1) und Einkommensverlustprämie (Nummer 4.1.4) ist zusätzlich zum forstlichen Förderantrag nach Nummer 8.1.1 grundsätzlich bis zum 15. Mai des Antragsjahres ein Sammelantrag (Mantelbogen und Flächenverzeichnis) beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter einzureichen.

Ein nach dem 15. Mai des Antragsjahres eingereichter Antrag oder Sammelantrag gilt hinsichtlich der Nummer 4 dieser Richtlinien nicht als im Sinn des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verfristet.

8.1.4

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang des durchzuführen- den Vorhabens ist der Durchführungszeitraum anzugeben.

8.2

Bewilligungsverfahren

8.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er führt auch die Projektauswahl gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch.

8.2.2

Für einen Antrag auf anteilfinanzierte Vorhaben können die veranschlagten Kosten anhand vergleichbarer Projekte oder anderer Erfahrungswerte plausibilisiert werden, sofern nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides ein förmliches Vergabeverfahren nach der Nummer 7.5.5 durchgeführt wird.

8.3

Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1

Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängenden auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgegebenen Vordruck nachzuweisen. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders darzustellen.

8.3.2

Über Zwischenverwendungsnachweise dürfen grundsätzlich höchstens 75 Prozent des bewilligten Betrages abgerufen werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nur bis zu dieser Höhe zulässig.

8.4

Auszahlung

8.4.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer von der Bewilligungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW durchgeführten, beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung.

8.4.2

Bei Investitionsvorhaben ab 10 000 Euro Zuwendungsbetrag je Einzelmaßnahme ist die Durchführung der geförderten Vorhaben am Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen.

8.4.3

Bei Anteilfinanzierung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen grundsätzlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängenden (Erstattungsprinzip).

8.4.4

Die zahlungsrelevanten Daten EU-kofinanzierter Vorhaben sind der EU-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW spätestens vor Auszahlung von der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung EU-kofinanzierter Fördermaßnahmen erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

Die Auszahlung von Fördermaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW über die Landeskasse.

8.4.5

Die Nummern 1.2, 1.4 Satz 1, 4.2, 5.4, 6.1 Satz 1, 8.3.1 und 8.5 Satz 1 der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) finden keine Anwendung.

8.5

Formulare

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie die Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen bei investiven Vorhaben werden auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW eingestellt und sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

8.6

Zweckbindungskontrolle

Geförderte Kulturen und Anpflanzungen (Nummern 2.1.2.2 bis 2.1.2.4, 3.1.2.2 bis 3.1.2.4, 3.1.3.4 bis 3.1.3.6, 4.1.1 und 4.1.2) und Wegebaumaßnahmen (Nummer 5.1 ohne Vorarbeiten) sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Eine Kontrolle hat grundsätzlich bei Kulturen und Anpflanzungen im zweiten Standjahr zu erfolgen und eine weitere bei allen vorgenannten Maßnahmen vier Jahre vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume sind bis zu ihrer Zerfallsphase alle 10 Jahre zu kontrollieren. Das Kontrollergebnis ist in der Förderakte zu dokumentieren.

9

Sanktionsbestimmungen

9.1

Kürzungen und Ausschlüsse

Bei allen Maßnahmen gelten für Kürzungen und Ausschlüsse neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 1305/2014 und Nr. 1306/2013 ein-

schließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EÜ-Zahlstellenverfahren.

Die „Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen“ in der Anlage 2 sind anzuwenden.

9.2

Subventionsbetrug

Unabhängig von den Kürzungen und Ausschlüssen zu Nummer 9.1 ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 274 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 12. August 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Privatwald in NRW

Anlage 1
gültig ab: 01.07.2015

1. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten 21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,61	0,84	1,09
- Weiden (heimische Arten)	0,81	1,16	1,51
- Hainbuche	0,67	1,00	1,16
- Rotbuche	0,61	0,85	1,17
- Ahorn	0,67	0,94	1,13
- Ulme	0,67	0,94	1,13
- Eberesche/Vogelbeere	0,77	0,83	1,08
- Stieleiche	0,65	0,91	1,41
- Traubeneiche	0,64	1,25	1,43
- Roteiche	0,65	0,86	1,29
- Linde	0,60	0,92	1,23
- Kirsche	0,62	0,93	1,27
- Schwarzpappel, reinartig	0,32	0,46	1,45
- Elsbeere/Speierling	2,94	3,57	3,57
- Douglasie	0,62		
- Küstentanne	0,64		
- Lärche	0,60		
- Weißtanne	0,71		
- je Strauch	0,91		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	5.550,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
- Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

2. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten
0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,70	0,96	1,24
- Weiden (heimische Arten)	0,92	1,32	2,24
- Hainbuche	0,76	1,14	3,24
- Rotbuche	0,70	0,97	1,34
- Ahorn	0,77	1,07	1,29
- Ulme	0,77	1,07	1,29
- Eberesche/Vogelbeere	0,88	0,94	1,23
- Stieleiche	0,74	1,04	1,62
- Traubeneiche	0,74	1,43	1,63
- Roteiche	0,74	0,98	1,47
- Linde	0,69	1,05	1,41
- Kirsche	0,70	1,06	1,45
- Schwarzpappel, reinartig	0,36	0,52	1,66
- Elsbeere/Speierling	3,36	4,08	4,08
- Douglasie	0,71		
- Küstentanne	0,74		
- Lärche	0,69		
- Weißtanne	0,82		
- je Strauch	1,04		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	6.350,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
- Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

Anlage 1
gültig ab: 01.07.2015

3. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten ohne Nadelholzanteil

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
- Roterle	0,87	1,20	1,55
- Weiden (heimische Arten)	1,15	1,65	2,15
- Hainbuche	0,95	1,43	1,66
- Rotbuche	0,87	1,21	1,67
- Ahorn	0,96	1,34	1,61
- Ulme	0,96	1,34	1,61
- Eberesche/Vogelbeere	1,10	1,18	1,54
- Stieleiche	0,93	1,30	2,02
- Traubeneiche	0,92	1,79	2,04
- Roteiche	0,93	1,23	1,84
- Linde	0,86	1,31	1,76
- Kirsche	0,88	1,33	1,81
- Schwarzpappel, reinartig	0,45	0,65	2,07
- Elsbeere/Speierling	4,20	5,10	5,10
- je Strauch	1,30		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	7.800,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
- Stiel- und Traubeneiche	2.700,00
#NAME?	2.520,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

Anlage 1
gültig ab: 01.07.2015

4. Übrige Maßnahmen im Privatwald

%-Sätze als Anteil der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
2.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR
2.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	440,00 EUR / ha	
2.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	700,00 EUR / ha 500,00 EUR / ha	
2.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk.	720,00 EUR / ha
2.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume außerhalb von Schutzgebieten	80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 EUR / ha der Bezugsfläche, zzgl. 5,00 EUR / Baum	
2.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	80%	
2.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	80%	
2.1.3.5 - Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80%	
2.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	80%	
2.1.4 - Bodenschutzkalkung	90 %	
2.1.5 - Weisergatter	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR / Gatter
2.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.1 - Vorarbeiten	80 %	3.000,00 EUR
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	550,00 EUR / ha	
3.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	700,00 EUR / ha 500,00 EUR / ha	
3.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk	960,00 EUR / ha
3.1.2.6 - Wildschutzzäune	5,00 EUR / lfdm	2.000,00 EUR / ha
3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb von Schutzgebieten	100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800,00 / 5.600,00 EUR / ha der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum	
3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	100%	

Anlage 1
gültig ab: 01.07.2015

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
3.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	90%	
3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	100%	
3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	90 %	
3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung	100% nach WaldbewertungsRL	
3.1.5 - Anlage von Weisergattern	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR
3.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.7 - Wertausgleich	100 % nach Baumartengruppe und zu erwartender Ertragsklasse bei Buche / Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.120,00 EUR / ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.010,00 EUR / ha - bei II,0 Ekl 900,00 EUR / ha - bei I,5 Ekl und besser 790,00 EUR / ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 450,00 EUR / ha	
4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung	480,00,00 EUR / ha	
4.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	700,00 EUR / ha 500,00 EUR / ha	
4.1.4 - Einkommensverlustprämie Ackerflächen Grünlandflächen	800,00 EUR / ha 350,00 EUR / ha	
5.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / ha
5.1.2 - Ausbau und Befestigung	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
5.2.3 - Instandsetzung	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
5.1.4 - Bau von Anlagen etc.	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
5.1.5 - Neubau	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
6.1.1 - Verwaltungsausgaben	1.- 4. Jahr 60 %, 5.- 7. Jahr 50 %, 8. - 10. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR / Jahr	

Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

1. Ausschluss

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Förderung wird versagt, wenn die Zuwendungsempfängenden die Durchführung einer Inaugenscheinnahme oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

2. Kürzung/Sanktion

Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, die bei der Verwaltungskontrolle für zuwendungsfähig befunden wurden.

Der von den Antragstellenden eingereichte Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) wird geprüft und die förderfähigen Beträge festgesetzt. Außerdem wird Folgendes festgesetzt:

a) der den Antragstellenden ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweis zu zahlende Betrag;

b) der den Antragstellenden nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Verwendungsnachweis angegebenen Kosten zu zahlende Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a) ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag um mehr als 10 Prozent, so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz der beiden Beträge.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn die Begünstigten nachweisen können, dass sie für die Angabe des nicht zuwendungsfähigen Betrages nicht verantwortlich sind.

Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder Auflagen nicht erfüllt sind. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen.

3. Rückzahlung

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen sind die Begünstigten zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Nummer 4 berechneten Zinsen verpflichtet.

4. Zinsberechnung

4.1.

EU-kofinanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung beziehungsweise des Abzugs zu entrichten.

4.2

Rein national finanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich ab Entstehung der Forderung zu entrichten.

20021

Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
u. d. Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr,
v. 6.8.2015

1

Ziel

In den letzten Wochen hat sich der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland und insbesondere nach NRW ständig verstärkt. Die vorhandenen, geplanten und planbaren Unterbringungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Es ist Aufgabe des Landes und der Kommunen, für die Menschen, die zu uns kommen, Unterkunft und Verpflegung sicher zu stellen. Absolut notwendig ist es, Obdachlosigkeit zu vermeiden. Aus diesem Grund müssen kurzfristig neue Wege beschritten werden, diesen zwingenden, unabwiesbaren Bedarf zu befriedigen. Dazu müssen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen, u. a. Unterkünfte, Einrichtungen, Infrastrukturen und Verpflegung, beschafft werden.

Trotz dieser besonderen Umstände ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Es können jedoch alle rechtlich zulässigen Erleichterungen bei der Durchführung der hierzu notwendigen Vergabeverfahren in Anspruch genommen werden. Diese richten sich jeweils nach der vorgesehenen Realisierungsart der Maßnahme und der im konkreten Fall gegebenen Rahmenbedingungen.

2

Umsetzung im Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen stehen, gelten folgende Regelungen:

2.1

Maßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes

Soweit bei der jeweiligen erforderlichen Maßnahme der jeweilige EU-Schwellenwert nicht erreicht wird, können die Aufträge freihändig im Wettbewerb vergeben werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Auftragsvergabe sind mindestens drei Unternehmen zur (auch formlosen) Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht. Diese Gründe sind im Vergabevermerk darzulegen.

Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) können öffentliche Aufträge bei Bauaufträgen in Verbindung mit der Flächenbereitstellung für Flüchtlinge und Asylsuchende bis zum Erreichen des Schwellenwertes auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen. Dies ist im Vergabevermerk darzulegen.

2.2

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes

Bei Maßnahmen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten gilt folgendes:

Soweit die vergaberechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anwendbar sind (vgl. z.B. Ausnahme gem. § 100 Abs. 5 GWB), sollte das Vorliegen der entsprechenden Ausnahmen in Fällen von besonderer Dringlichkeit geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen genutzt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher verkürzter Fristen sowie der entsprechenden Verfahrensarten.

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, die durch das GWG, die Vergabeverordnung (VgV) sowie die VOB, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in nationales Recht umgesetzt sind, können Fälle der Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung in Ausnahmefällen möglich machen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die zu beschaffende Leistung unbedingt erforderlich ist und aus dringlichen, zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und auch nicht voraussehen konnte, die für das offene, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung vorgeschriebenen – u.U. verkürzten – Fristen nicht eingehalten werden können.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Januar 2015 kann nicht automatisch und generell vom Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der „Dringlichkeit“ im vergaberechtlichen Sinn ausgegangen werden. Auch ist die Beurteilung der vergaberechtlichen Dringlichkeit je nach Realisierungsform des Unterbringungsvorhabens und der sonstigen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu treffen.

Dennoch kann aktuell im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei Maßnahmen der Flüchtlingsunterbringung die Ausnahmetatbestände der Dringlichkeit gegeben sind, da die jetzige Situation, wie einleitend beschrieben, nicht in diesem Ausmaß absehbar war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Errichtung von Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen die Problematik in zeitlicher Hinsicht oftmals nicht allein in der Verfahrensdauer eines Ausschreibungsverfahrens liegen dürfte. Die Zeiträume, die für anderweitige Klärungen erforderlich sind, können (ggfs. teilweise und parallel) für die Durchführung erforderlicher Ausschreibungen genutzt werden. Im Übrigen sehen die Bestimmungen der VOB/A und VOL/A verschiedene Möglichkeiten vor, Verfahrensfristen zu verkürzen. Sowohl das Instrument der Vorinformation als auch die Vergabe von Rahmenvereinbarungen können dazu dienen, künftig auftretende Bedarfe schneller zu befriedigen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB findet das Vergaberecht keine Anwendung, wenn bereits erbaute Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen von der öffentlichen Hand angemietet werden. In diesem Fall ist weder ein Vertrag über eine Bauleistung noch über eine Liefer- oder Dienstleistung gegeben.

Die Beschaffung von Zeltstädten, Wohncontainern, etc. zur Unterbringung von Flüchtlingen umfasst sowohl Liefer- als auch Bauleistungen. In aller Regel ist es nicht damit getan, Wohncontainer zu „kaufen“; diese müssen vielmehr zu einem funktionsfähigen Bauwerk zusammengefügt und an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden. Da diese Arbeiten, sofern sie mit der Lieferung der Wohncontainer aus einer Hand beauftragt werden und wertmäßig nicht gänzlich untergeordnet sind, die Leistung prägen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2014, Verg 35/13), wird in aller Regel von einer Bauleistung im Sinne der VOB/A auszugehen sein. Wird die Liegenschaft vor der Unterbringung jedoch von einem Bauträger errichtet, liegt jedoch bereits dann ein Bauauftrag mit der Folge der Anwendung der Vergabevorschriften vor, wenn die öffentliche Hand dem Bauträger hinsichtlich des Baus Vorgaben macht. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft nicht in das Eigentum der Kommune oder des Landes oder der Kommune übergeht sondern von diesem lediglich zu dem Zweck der Unterbringung angemietet wird.

3

Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieser Erlass gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
Er ist bis zum 31.3.2016 befristet.

– MBl. NRW. 2015 S. 497

II.**Polizeipräsidium Mönchengladbach****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. Polizeipräsidiums Mönchengladbach
v. 29.7.2015

Beim Polizeipräsidium Mönchengladbach ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Aufdruck „Polizeipräsidium Mönchengladbach“ abhandengekommen.

Das Dienstsiegel wird vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Dir. ZA – SG 1.1, Herr Grollik (02161-292103), Theodor-Heuss-Straße 149, 41065 Mönchengladbach, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser: 25 mm

Polizeistern mit innen liegendem Landeswappen

Umschrift: Polizeipräsidium Mönchengladbach

Kennziffer: Nr. 11

Im Auftrag
M ü l f a r t h

– MBl. NRW. 2015 S. 498

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569